

§ 7 Bgld. SF Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

Bgld. SF - Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.08.2020

(1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 6 entspricht;
2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist und
 - a) bei Stiftungen:
das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist;
 - b) bei Fonds:
das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwecks hinreichend ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist insbesondere dann nicht hinreichend, wenn die Erträge voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

(3) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Fondsvermögen zum Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszwecks erwarten läßt.

In Kraft seit 15.06.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at